

Geschäftsordnung des Jugendremiums der Kirchengemeinde Geesthacht

Das Jugendremium wird gebildet, um jungen Menschen zwischen 12-27 Jahren gemäß den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitbestimmungsrechte auf Ebene der Kirchengemeinde Geesthacht zu ermöglichen.

§ 1 Name, Organe

Das Jugendremium handelt durch folgende Organe:

- a) Gewählte Mitglieder des Jugendremiums 2025-2027:
Lina Marie Börger, Tim Jonas Dorau, Amely Janiszewski, Luise Runa Saggau,
Kathlin Marleen Schöppe
- b) Vorsitzende:r: Tim Dorau
- c) Ein Mitglied des KGR: Kathlin Schöppe

§ 2 Aufgaben der Jugendvertretung

Die Kinder- und Jugendvertretung soll für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde tätig werden und die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an jugendrelevanten Themen ermöglichen und sicherstellen.

§ 3 Jugendremium

(1) Zusammensetzung

Das Jugendremium der Kirchengemeinde Geesthacht setzt sich zusammen aus:

- 5 gewählten Vertreter:innen der Kirchenmitglieder zwischen 12-27 Jahren
- Einem aus den Reihen der gewählten Vertreter:innen gewähltem Vorsitzenden:r
- Einem nicht-stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates

(2) Tagungsrhythmus und Einladung

Das Jugendremium tagt öffentlich jeden dritten Freitag im Monat um 17:00 im Jugendhaus. Einladungen werden 1 Woche vor der Sitzung durch den Vorsitzenden per E-Mail versendet.

(3) Beschlussfähigkeit

Das Jugendremium ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde. Per E-Mail und mit absoluter Mehrheit der gewählten Vertreter:innen. Beschlüsse werden nur einstimmig gefasst.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigt im Jugendremium sind ausschließlich die fünf gewählten Vertreter:innen. Der/die Vertreter:in des Kirchengemeinderates ist, falls er nicht aus dem Kreis der fünf gewählten Vertreter:innen stammt, nicht stimmberechtigt.

1. Wahlrecht

Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen genießen aktives und passives Wahlrecht, wenn sie:

- a) Zwischen 12 und 27 Jahre alt sind
- b) Wenn sie selbst Mitglied der Kirchengemeinde Geesthacht sind

2. Grundsätze

Alle Anwesenden zwischen 12 und 27 Jahren haben Rede- und Antragsrecht.

Anträge müssen immer im Vorfeld schriftlich (über ein Formular) und persönlich in der Sitzung gestellt werden.

Gewählt wird in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag stellt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Wahlperiode des Jugendgremiums beträgt gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 Kinder- und Jugendgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Jahre. Alle Wahlen finden turnusmäßig statt. Die Wahlberechtigten werden über Ort und Zeit der Wahl rechtzeitig informiert. Sollten aus triftigen Gründen keine Wahlen stattfinden, bleiben die zuletzt gewählten und nominierten Vertreter:innen im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.

3. Zu wählende Gremien und Delegierte

Die gewählten Mitglieder des Jugendgremiums wählen eine:n Vorsitzende:n aus den Reihen der gewählten Vertreter:innen. Tim Jonas Dorau wurde einstimmig gewählt. Es werden keine Delegierten entsandt.

4. Protokoll

Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen. Das Protokoll enthält Datum der Sitzung sowie die Namen der anwesenden gewählten Mitglieder des Jugendgremiums, sowie der Vertretung des KGR sowie die Namen anwesender Gäste. Das Protokoll muss eine Woche vor der nächsten Sitzung mit den Einladungen an alle gewählten Mitgliedern des Jugendgremiums, die Vertretung des KGR sowie den eingeladenen Gästen verschickt werden. Dem Jugendleiter der Gemeinde werden die Beschlüsse schriftlich übermittelt.

§ 4 Vorsitzende:r

1. Der/die Vorsitzende wird bei der konstituierenden Sitzung des turnusmäßig gewählten Jugendgremiums aus dem Kreis der gewählten Vertreter:innen mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der/die Vorsitzende ist verantwortlich für den der Geschäftsordnung gemäßen Ablauf der Sitzungen.
3. Der/die Vorsitzende ist für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen zuständig.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und legt eine Tagesordnung fest.
5. Der/die Vorsitzende vertritt das Jugendgremium nach außen und ist Ansprechpartner:in für alle anderen Organe der Kirchengemeinde.
6. Der/die Vorsitzende kann jederzeit mit einer zwei Drittel Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgremiums abgewählt werden.
7. Der/die Vorsitzende kann vom Amt zurücktreten. Ein/e neue/r Vorsitzender muss in der nächsten turnusmäßigen Sitzung durch die gewählten Mitglieder des Jugendgremiums gewählt werden (siehe § 4.1.)

§ 5 Änderung dieser Ordnung

Anträge auf Änderung der Ordnung müssen mit der vorläufigen Tagesordnung zur turnusmäßigen Sitzung verschickt werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendgremiums. Verliert ein Teil der Ordnung seine Gültigkeit, bleiben alle anderen Teile in Kraft. Auf der Vollversammlung beschlossene Änderungen der Ordnung treten sofort in Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Beschluss durch das Jugendgremium in Kraft.
Stand: 01.07.2025